

Königliches Decret vom 15ten Januar 1813, die Promulgation einer am 6ten November 1812 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Westphalen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Frankfurt abgeschlossene Convention betreffen.

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

Nachstehende Convention, welche am 6ten November des vorigen Jahres zu Frankfurt abgeschlossen ist, und deren Ratification daselbst am 30sten December desselben Jahres gegen einander ausgewechselt sind, soll nach Art der Gesetze des Staates promulgirt und zur Vollziehung gebracht, auch in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

**Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel,
am 15ten Januar 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

**Auf Befehl des Königs.
Der Minister Staats-Secretair
unterschrieben; Graf von Fürstenstein**

Convention

Seine Majestät, der König von Westphalen, französischer Prinz, und Seine Königliche Hoheit, dem Großherzog von Frankfurt, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glücklich bestehenden Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft noch enger zu knüpfen und stets mehr zu befestigen, haben beschlossen, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und widerspenstigen Conscripten, die sich aus einem der beiden Staaten auf das Gebiet des andern flüchten würden, eine Übereinkunft abzuschließen.

Zu diesem Ende haben die hohen contrahirenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Westphalen, den Herrn Freiherrn Fridrich von Ompteda, Kammerherrn Seiner Majestät, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Frankfurt; und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Frankfurt, den Herrn Freiherrn Carl von Eberstein, Ihren Minister Staats-Secretair, Minister der auswärtigen Verhältnisse und der Kriegs-Verwaltung;

Welche, nach geschehener Auswechselung ihrer gegenseitigen Vollmachten, unter vorbehaltener Genehmigung ihrer Souverains, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Jedes im Kriegsdienste stehende Individuum, wie auch jeder beim Artilleriezuge oder bei dem Fuhrwesen der hohen contrahirenden Theile Angestellte soll, wenn er desertiert ist, oder in der Folge desertiert, sofort nebst seinen Waffen, Pferden, Gepäck und Bekleidung, durch die Civil- oder Militair-Behörden derjenigen Macht, in deren Staaten er eine Zuflucht gesucht hat, arretiert werden, um ihn, ohne dass es eine Requisition bedürfe, an die andere Macht, deren Dienst er verlassen hat, auszuliefern.

Art. 2. Die Bedienten der Officiere, die zum Kriegsdienst gehörigen Werkleute, oder sonst dabei Angestellten, sollen auf die erste Reclamation der Regimenter oder der competenten Civil- und Militair-Behörden arretiert, und nebst den von ihnen etwa entwandten Pferden und Effecten zurückgeliefert werden.

Art. 3. Die Deserteurs aus dem Dienste der hohen contrahirenden Theile, welche in dem Lande einer dritten Macht eine Freistatt erhalten, oder in deren Armee Dienste genommen hätten, und sich nach der Hand in einen der beiden Staaten flüchten würde, sollen sofort verhaftet, und so, wie oben gesagt ist, an diejenige der beiden Mächte, deren Dienst sie zuerst entlaufen waren, ausgeliefert werden, vorausgesetzt, dass nicht die Macht, unter deren Botmäßigkeit die Verhaftung geschieht, in Folge einer schon bestehenden Übereinkunft, gehalten wäre, sie an den Staat, aus welchem sie zuletzt desertiert sind, zurück zu geben.

Art. 4. Alle Civil- und Militair-Behörden an den Gränzen der beiden Staaten sollen auf das etwaige Erscheinen aller Deserteurs die wachsamste Aufmerksamkeit richten, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Verhaftung der selben beitragen, und sie hiernächst, nebst den Waffen, Pferden, Gepäck und Bekleidung, womit sie ergriffen worden, an die nächste Civil- oder Militair-Behörde des Landes, aus welchem sie desertiert sind, ausliefern.

Wenn diese Auslieferung nicht auf der Stelle geschehen kann, so soll man sich sogleich dazu erbieten, und die besagten Behörden werden sich wegen des Zeitpunktes und der Vollziehungsart derselben benehmen.

Art. 5. Jeder, der einen Deserteurs verheimlicht, oder ihm auf seiner Flucht behülflich ist, soll deshalb belangt, und in Gemässheit der Gesetze seines Landes bestraft werden. Wenn gegen alle Erwartung ein Officier im Dienste eines der hohen contrahirenden Theile seine Pflicht so weit vergäße, wissentlich einen Deserteur aus dem Dienste der andern Macht anzuwerben oder zu verbergen, so soll er, außer den durch die Gesetze ausgesprochenen Strafen, cassiert und aus dem Dienste fortgeschafft werden können.

Jedem, ohne Ausnahme, ist es verboten, die Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung eines Deserteurs an sich zu kaufen. Die besagten Effecten sollen überall, wo man sie findet, in Beschlag genommen und ohne Entschädigung zurückgegeben werden, und in dem Falle, dass der Käufer darüber anderweit verfügt hätte, soll er den Werth bezahlen, und überdies als Hehler eines Diebstahls bestraft werden, wenn er erweislich Kenntniss davon hatte, dass der Verkäufer ein Deserteur war.

Art. 6. Die von einem Deserteur mitgenommenen Waffen, Pferde, Gepäck und Kleidungsstücke sollen überall, wo man sie findet, in Beschlag genommen, und dem Corps, zu welchem der Deserteurs gehört, zurückgestellt werden. Um desto besser die Mittel zur Ausführung dieser Beschlagnahme zu sichern, soll jeder Deserteur gleich bei seiner Verhaftung über das, was er mit sich fortgeführt, über den Ort, wo er seine Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung hingebraucht, oder über die Personen, an welche er selbige etwa verkauft hat, abgehört werden. Es soll über dieses Verhör ein Protocoll aufgenommen werden, und die Behörden, welche die Arrestation bewirkten, haben sofort, und unter ihrer Verantwortlichkeit, zur Wiedererlangung der besagten Effecten die nöthigen Nachforschungen und Schritte zu machen.

Art. 7. Es soll eine Belohnung von zwölf Franken zur Austheilung an diejenigen Personen bewilligt werden, welche einen Deserteur verhaften, oder der competenten Behörde die Mittel zu dessen Verhaftung erleichtert haben werden.

Diese Summe ist von den Civil- oder Militair-Behörden vorzuschießen, die sich der Person des Deserteurs bemächtigt haben.

Art. 8. Der Unterhalt eines Deserteurs wird, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zu dem seiner Auslieferung, auf täglich 30 Centimen festgesetzt, und für ein Pferd auf täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Diese Gegenstände sollen nach der am Orte der Verhaftung geltenden laufenden Preise geschätzt, und der Betrag der Ausgaben soll, nach den hierüber genau aufzustellenden Verzeichnissen, bar vergütet werden.

Art. 9. Die Auslieferung des Deserteurs soll spätestens vierzehn Tage nach der über die Verhaftnahme gegebene Benachrichtigung geschehen, und wenn die eine Macht es unterließe, ihren Deserteur in der besagten Zeitfrist zurück zu nehmen, so soll die andere, in deren Staaten er verhaftet worden, befugt seyn, über ihn sowohl, als über seine Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung zu verfügen.

Der Widersatz der Belohnung und der durch vorstehenden Artikel festgesetzten Kosten soll gleich bei der Auslieferung geschehen. Die Person, welche diese Gelder in Empfang nimmt, hat darüber eine Bescheinigung auszustellen, und soll dagegen ein schriftliches Zeugnis, dass der Deserteur nebst den etwa wieder gefundenen Waffen, Pferden, Gepäck und Kleidungsstücken übergeben worden sey, zurück erhalten.

Art. 10. In keinem Falle und unter keinerlei Vorwände sollen andere Kosten weder verlangt noch zugestanden werden können, als die hier oben namentlich angeführten, auch selbst wenn der Deserteur einiges Geld erhalten, oder wegen seiner Verhaftnehmung, oder wegen seines Transportes an die Gränzen, ungewöhnliche Ausgaben verursacht hätte.

Ein jeder der beiden contrahirenden Theile wird die dienlich findenden Maßregeln ergreifen, um diese Nebenkosten zu bestreiten.

Art. 11. Werden als Deserteurs angesehen, und sind als solche der Anwendung obiger Bestimmungen unterworfen, die Conscriptirten, oder diejenigen andern Individuen, welche, um sich den Gesetzen zu entziehen, die sie zum Militairdienste verpflichten, sich in die Staaten der andern Macht geflüchtet haben würden.

Art. 12. Die Civil- oder Militair-Behörden beider Staaten sollen in Bezug auf die Verfolgung und Arrestation eines Deserteurs gehalten seyn, allen desfallsigen Requisitionen Genüge zu leisten, und denjenigen Personen, welche hierunter einen ordnungsmäßigen schriftlichen Befehl vorzeigen können, Hülfe und Beistand zu gewähren. Diejenigen, welche zu dieser Verfolgung über die Gränzen hinaus geschickt werden, dürfen nicht mehr als zwei Mann betragen. Sie sollen sich auf ein bloßes Ansuchen bei den Orts-Behörden beschränken, und sich keine gewalttätige Handlung gegen den Deserteur erlauben.

Art. 13. Wenn ein Deserteur sich in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, zum Anstifter oder Mitschuldigen eines Verbrechens gemacht hat, so soll er nach den Gesetzen dieses Landes gerichtet und bestraft werden können. In diesem Falle kann seine Auslieferung nur dann statt haben, wenn er die Strafe, wozu er verurtheilt worden ist, überstanden hat; dennoch aber soll die Macht, in deren Staaten die Verhaftung geschehen ist, die mitgenommenen Waffen, Pferde, Gepäck und Kleidungsstücke so bald zurückzuliefern, als sie bei Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens von keinem weitem Nutzen sind.

Art. 14. Kein Unterthan einer der beiden Mächte darf, ohne besondere Autorisation seines Souverains, in den Kriegsdienst der andern treten, noch auch dafür angeworben werden.

Diejenigen indessen, welche im Augenblicke der Unterzeichnung gegenwärtiger Übereinkunft in solchen Dienstverhältnissen stehen, sollen die frei Wahl haben, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in ihrem bisherigen Dienste zu verbleiben.

Es haben demnach diejenigen, welche den Dienst verlassen wollen, um in ihr Vaterland zurückzukehren, spätestens in drei Monaten, nach öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiger Übereinkunft, hierüber eine bestimmte Erklärung abzugeben, und es wird ihnen ein unbedingter Abschied ausgefertigt werden. Ermangeln sie, diese Erklärung zu thun, und ist die besagte Frist abgelaufen, so müssen sie, in Gemässheit der Gesetze des Staats, dem sie dienen, bei Strafe, als Deserteurs angesehen zu werden, ihre Dienste fortsetzen.

Art. 15. Die gegenwärtige Übereinkunft soll von beiden contrahirenden Souverains ratificirt, und die Ratificationen sollen innerhalb zwei Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden. Sogleich nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen soll dieselbe, nebst einer teutschen Übersetzung, gedruckt, und in der in beiden Staaten, rücksichtlich der Gesetze, üblichen Form, öffentlich bekannt gemacht werden.

Den Behörden beider Staaten sollen die bestimmtesten Befehle gegeben werden, dieselbe vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, in Vollziehung zu setzen. Die Behörden, welche sich bei dieser Vollziehung einer Nachlässigkeit schuldig machen würden, sollen streng bestraft werden.

Sie kann nach vorhergegangener dreimonatlicher Anzeige wieder aufgehoben werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Westphalen, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Frankfurt, die gegenwärtige Übereinkunft unterzeichnet, und unsere beiderseitigen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen in Duplo zu Frankfurt,
am 6ten November 1813
Unterschrieben: Freiherr von Ompteda
Unterschrieben: Freiherr von Eberstein
Als gleichlautend bescheinigt:
Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein

Als gleichlautend bescheinigt.
Der Justiz-Minister: Siméon